

- Worte »Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung)« ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5, § 4 Abs. 3 Satz 2, § 5 Satz 1, § 7 Abs. 2 und 3 Sätze 1, 5 und 6 sowie Abs. 4, § 8 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Abs. 3 und 8 Sätze 1, 2 und 5, Abs. 9 Sätze 1, 2 und 5, Abs. 10 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 11 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5, § 22 Abs. 1 sowie in Anlage 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 und 7, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und 11 Satz 4 wird das Wort »Zentralstelle« jeweils durch das Wort »Stiftung« ersetzt.
  4. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »durch die Zentralstelle« durch die Worte »durch die Stiftung« ersetzt.
  5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl »8« durch die Zahl »5« ersetzt.
  6. § 10 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 5 wird gestrichen.
      - bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe »Satz 6« durch die Angabe »Satz 5« ersetzt.
    - b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe »Satz 11 und 12« durch die Angabe »Satz 10 und 11« ersetzt.
  7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden die Worte »Verfahren der Zentralstelle« durch die Worte »zentrale Vergabeverfahren« ersetzt.
    - b) Die Worte »Biologie« und »Psychologie« werden gestrichen.
  8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe »2. Juni 2006« durch die Angabe »24. Oktober 2008« ersetzt.
      - bb) In Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 sowie in Satz 2 wird die Angabe »16. Juni 2000« jeweils durch die Angabe »24. Oktober 2008« ersetzt.
      - cc) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe »14. Dezember 2001« durch die Angabe »24. Oktober 2008« ersetzt.
    - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe »16. Juni 2000« durch die Angabe »1. Februar 2007« ersetzt.
    - c) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe »14. Februar 1996« durch die Angabe »11. Dezember 2002« ersetzt.
    - d) In Absatz 13 wird die Angabe »18. November 2004« durch die Angabe »26. Juni 2009« ersetzt.
    - e) Es werden folgende neue Absätze angefügt:
 

»(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) aufgrund einer beruflichen Fortbildung und

einem Beratungsgespräch an einer Hochschule erworben worden sind, wird die in dem Zeugnis der beruflichen Fortbildung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Weist das Zeugnis über die berufliche Fortbildung keine Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma aus, wird diese aus dem arithmetischen Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet; es wird nicht gerundet.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach § 59 Abs. 2 und 3 LHG durch eine besondere Prüfung nach § 59 Abs. 2 LHG in Verbindung mit den §§ 7 bis 16 der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung erworben worden sind, wird die in der Prüfung erreichte Gesamtdurchschnittsnote zugrunde gelegt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gebildet; es wird nicht gerundet.«

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

STUTTGART, den 24. Juni 2010

PROF. DR. FRANKENBERG

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Albtrauf Baar«**

Vom 27. Mai 2010

Auf Grund der §§ 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### § 1

##### *Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Geisingen und der Gemeinde Immendingen, Landkreis Tuttlingen, sowie der Stadt Bad Dürrheim, Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich teilweise ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie in weiten Teilen eine Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

(3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Albtrauf Baar«.

## § 2

### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 365 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilgebieten und insgesamt acht Teilflächen. Es umfasst Teile des Albtraufs bei Immendingen, Hintschingen, Geisingen, Gutmadingen sowie bei Ober- und Unterbaldingen. Das Teilgebiet 1 besteht aus fünf Teilflächen. Im Norden umfasst es die Gewanne »Unterzieren«, »Rotmund«, »Krummäcker«, »An den Winterhalden«, »Untere Schrenen« sowie »Räthisgraben« und »Im Dobel« mit der östlichen Exklave »Blatthalde«. Weiter reicht es in der großen südlichen Teilfläche vom Gewann »Brand« über »Katzensteig«, »Hörnekapf«, Heidengraben«, »In den Teschen«, »Wasenhalde« und »Hintere Wolfäcker« bis zum Gewann »Vordere Wolfäcker«. Westlich liegen die beiden Exklaven »Ob dem hohen Rain« und »Auf dem Bach«. Das Teilgebiet 2 umfasst zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche reicht von den Gewannen »Nesselhalde«, »Hohenreute«, »Amentsteig«, »Warmensteig« und »Hanferställe« bis zu den Gewannen »Am Galgenbuck« und »Am Röggenbach«. Die östliche Teilfläche umfasst die Gewanne »Maurershalde«, »Kreuzäcker«, »Baurentäle« und »Hanfgärten«. Das Teilgebiet 3 umfasst eine Teilfläche. Es reicht im Nordosten vom Gewann »Grabenäcker« über »Wagneräcker« ins Gewann »Schliffengrund«, im Westen umfasst es das Gewann »An Appenhalden« und im Süden das Gewann »Länge«.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit rot schraffierter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. In der Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet ist mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 3

### *Schutzzweck*

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als

1. reich strukturiertes Mosaik aus naturnahen und kulturbetonten Flächen, mit hervorragend ausgebildeten Magerrasen, Waldsäumen, Gebüsch, natürlich waldfreien Rutschhalden, naturnahen Laubwäldern und lichten, artenreichen Nadelwäldern unterschiedlicher Ausprägung,

2. Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere reliktsicher Sippen,

3. Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Wissenschaft und Landeskunde.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere

– *Wacholderheiden*

– *Kalk-Magerrasen (prioritär)*

– *Magere Flachland-Mähwiesen*

– *Kalktuffquellen (prioritär)*

– *Kalkschutthalden (prioritär)*

– *Waldmeister-Buchenwald*

– *Orchideen-Buchenwälder*

– *Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär)*

– *Kiefernwälder der sarmatischen Steppe*

– *Subalpine und alpine Kalkrasen.*

Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere

– *Baumfalke*

– *Berglaubsänger*

– *Grauspecht*

– *Hohltaube*

– *Neuntöter*

– *Rotmilan*

– *Schwarzspecht*

– *Wachtel*

– *Wanderfalke*

– *Wespenbussard.*

## § 4

### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Gebiet außerhalb von Wegen und markierten Pfaden zu betreten;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. im Gebiet außerhalb befestigter Wege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wege zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;

5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

6. außerhalb des genehmigten Startplatzes am Hörnekopf Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;

7. Wasserflächen zu nutzen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### *Zulässige Handlungen*

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. auf Grünland kein Flüssigmist und keine Pestizide ausgebracht werden;
5. auf den in der Schutzgebietskarte gelb schraffierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt;
6. auf den in der Schutzgebietskarte orange schraffierten Flächen als Düngemittel nur Festmist verwendet wird;
7. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichbestände nicht beeinträchtigt werden;
9. eine Beweidung nur extensiv mit max. 1 GV/ha/a und auf Magerrasen nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;

10. bei der Wanderschafhaltung die Beweidung mit Schafen ohne Düngung, ohne Koppeln, und auf Magerrasen und FFH-Grünland ohne Pferchen erfolgt.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. auf den grün schraffierten Flächen ausschließlich naturschutzorientierte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden beziehungsweise forstliche Arbeiten im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. auf den blau schraffierten Flächen ein Kiefernanteil von mindestens 50 % erhalten wird;
3. naturnahe Laubwälder nur mit standortsheimischen Baumarten verjüngt werden;
4. Forstwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder verändert werden;
5. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen unterbleibt;
6. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, soweit nicht zwingende Gründe der Verkehrssicherheit oder des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden;
2. im Grünland keine Wildäcker angelegt werden;
3. in den Magerrasen und an Waldrändern keine Fütterungen und Kirrungen zugelassen sind.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## § 7

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich ist.

## § 8

### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 9

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Geisingen, der Gemeinde Immendingen, der Stadt Bad Dürrheim und bei den Landratsämtern Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 10

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Hörnekopf« vom 27. Oktober 1983 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 27. Mai 2010

WÜRTENBERGER

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.